

Stand: 10.05.2013

Hauptversammlung 2013
Gegenanträge

Leistung aus Leidenschaft



Eingereichte Gegenanträge werden von uns in zwei Gruppen gegliedert:

Mit Großbuchstaben kennzeichnen wir die Gegenanträge, bei denen Sie direkt unter diesem Buchstaben auf dem Antwortformular ankreuzen können, wenn Sie dem Gegenantrag folgen möchten. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht gestellt beziehungsweise zurückgezogen wird, oder aus anderen Gründen nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Sofern Sie diesen Gegenanträgen zustimmen wollen, müssen Sie zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) mit Nein stimmen.

Zu unserer am Donnerstag, dem 23. Mai 2013, in Frankfurt am Main stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung liegen uns derzeit die nachfolgenden Gegenanträge vor. Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Gegenanträge

Aktionär Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza, zu TOP 11:

A

Den Vorschlag des AR, Herrn Georg F. Thoma als neues Mitglied des AR zu wählen, von der Agenda abzusetzen und mindestens zwei andere Kandidaten zur Wahl zu stellen.

Begründung:

Herr Thoma wird nicht mit aussagekräftigen Informationen für die Aktionäre vorgestellt. Sein beruflicher Werdegang ist nichtssagend geschildert, so dass bereits ein Einladungsmangel zu beanstanden ist. Die Mitgliedschaft in grösseren Anwaltssozietaeten zeigt ueberdeutlich, dass er stets Kapital- und Unternehmer-Interessen vertritt, z.B. bei der „steuer-optimierten Gruendung von Fonds“ oder der „Begebung von High Yield Bonds oder Hybrider Strukturen“. Damit ist er nicht als Vertreter von Aktionäersinteressen ausgewiesen.

Herr Thoma mangelt es an persönlicher Unabhaengigkeit. Er ist Teil einer Seilschaft, bestehend aus dem derzeitigen AR-Vorsitzenden der DB sowie dessen Ehefrau. Zudem war er lange Zeit rechtlicher Berater der Allianz AG, deren Vorstandsvorsitzender resp. Finanzvorstand Herr Dr. Achleitner bis zu seiner Berufung in den AR der DB gewesen ist. Ihn verbindet eine langjaehrige und enge Freundschaft mit ihm.

2005 wurde Herr Thoma von der betriebswirtschaftlichen Fakultät der European Business School (die in letzter Zeit ganz erheblich in's Gerede gekommen ist) die Ehrendoktorwürde verliehen. Dort war die Ehefrau unseres AR-Vorsitzenden von 1999 bis 2001 Professorin für BWL. Am 16.6.2005 hielt sie die Laudatio auf den Ehren-Doktoranden. Dabei betonte sie dessen Verdienste auf dem Gebiet der BWL. Denn beide zusammen sind die Herausgeber des Handbuchs für Corporate Finance, das sich vornehmlich an Finanzvorstände wendet und kein Kompendium zur Wahrung von Aktionäersinteressen darstellt.

Es besteht also der nicht von der Hand zu weisende Verdacht, dass die Verleihung der Ehrendoktorwürde an der Grenze des Nepotismus angesiedelt ist. In der Lobrede von Frau Prof. Achleitner wird ferner auf seine Mitgliedschaften in Wirtschafts-Sozietaeten verwiesen sowie auf den Ausbau der deutschen Niederlassung der US-Sozietaet Sheaman & Sterling. Beides waren Taetigkeiten, die ihn nicht als ein von den Anteilseignern zu wählendes AR-Mitglied praedestinierten.

Der Verdacht der Interessenverflechtung folgt auch daraus, dass Herr Thomas vom derzeitigen AR, also ebenfalls von Herrn Dr. Achleitner, vorgeschlagen wird.

Ueber Herrn Thoma ist in den Zusatzinformationen keine einzige fruehere Mitgliedschaft in einem anderen deutschen AR aufgefuehrt. Dies ist als Indiz fuer mangelnde Erfahrung auf dem Gebiet der Vorstandsueberwachung zu werten. Zudem waere es unueblich und wenig opportun, ein Debuuet beim groessten deutschen Finanzinstitut zu geben, wenn bereits das generelle Pensionsalter erreicht wurde.

Der blosse Hinweis in der TO auf „Neuss“ als Wohnort von Herrn Thoma ist im Hinblick auf Par. 124 AktG nichtssagend, weil fuer Zustellungen nicht ausreichend.

Weiterhin ist bedenklich, dass Herr Thoma bereits vor seiner Wahl signalisiert hat, er wolle nicht fuer die gesamte Wahlperiode (die im Fruehjahr 2017 abliefe) zur Verfuegung stehen. Er waere also allenfalls ein Uebergangskandidat bis zu einem fuer die Aktionäre ungewissen Zeitpunkt. So etwas verstiesse grundsatzlich gegen gute Corporate Governance. Bei seinem Ausscheiden bestuende nicht mehr das gesetzliche Quorum fuer die AR-Mitglieder, so dass die DB (und zwar durch den Vorstand und nicht durch die Aktionäre!) ein ihr genehmes AR-Mitglied gerichtlich bestellen wuerde (und muesste), vgl. Par. 104 AktG.

Bezeichnenderweise stellt die DB kein Ersatzmitglied fuer Herrn Thoma zur Wahl. Dadurch vermeidet sie bewusst, dass bei seinem Ausscheiden ein anderes, von den Anteilseignern gewaehltes Mitglied nachruecken koennte. Sie will also bei der kuenftigen AR-Besetzung unter Ausschaltung der Aktionäre voellig freie Hand haben.

Es soll auch keine „Wahl“ im technischen Sinne inszeniert werden sondern nur eine AKKLAMATION. Der AR hat es unterlassen, alternativ zusaetzliche Kandidaten aufzustellen, so dass eine Auswahl haette stattfinden koennen. Stattdessen sind die Aktionäre indirekt gezwungen, den einzigen ihnen ultimativ vorgetzten Kandidaten zu „wählen“.

Eine Akklamation ist aber nur in totalitaeren Systemen angesiedelt. In der BRD verstoesst sie gegen die guten Sitten und demokratische Prinzipien. Sie missachtet Rechte und Interessen der Anteilseigner. Zugleich steht sie nicht in Einklang mit der von der DB vielfach beschworenen „neuen Unternehmenskultur“.

Wuerde Herr Thoma nicht akklamiert („gewählt“), steht zu erwarten, dass die DB ihn stattdessen anschliessend gerichtlich bestellen liesse (und damit den erklaerten Aktionäerswillen unterliefe). Die avisierte „Wahl“ kann daher nur als Farce bezeichnet werden.

Leitungsorgane der DB sind lediglich Gutsverwalter und nicht deren Gutsherren – wie es der Präsident des Bundesgerichtshofs im Untreue-Prozess gegen Herrn Dr. Ackermann treffend formuliert hatte. Sie haben die Rechtspositionen der Aktionäre gebuehrend zu respektieren und duerfen einen AR-Kandidaten nicht bloss von der HV durchwinken lassen.

Aktionär Dietrich-E. Kutz, Biberach, zu TOP 3, 4, 9, 10 und 11

- Der Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes TOP 3 und des Aufsichtsrates TOP 4, wg. unzureichender Fähigkeit, eine AG wie die Dt. Bank erfolgreich zu führen und dadurch den Aktionären leichtfertig Schaden zugefügt (Kurs- und Geschäftsentwicklung), für das Geschäftsjahr 2012 nicht zu zustimmen
- Der Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder TOP 9 und der Satzungsänderung zur Neufassung der Regelung zur Aufsichtsratsvergütung TOP 10, wg. erwiesener Erfolgslosigkeit und vorsätzlicher Schadenszufügung am Anlagekapital, den Vorschlägen der Verwaltung nicht zu folgen
- Der Wahl zum Aufsichtsrat TOP 11 den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, wg. nicht ausreichender Offenlegung, wie sie wirksam ihre zukünftigen Aufgaben bei der AG handhaben wollen, um für die Anteilseigner über einen nachhaltigen Geschäftserfolg den Kurs der Aktie signifikant zu erhöhen, die Zustimmung zu verweigern

Begründung:

Die Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, haben der Dt. Bank AG im Geschäftsjahr 2012 zum wiederholten Male leichtfertig nachhaltigen Schaden zugefügt, s. die Kurs- und Geschäftsentwicklung. Ihre eigenen Vergütungen haben darunter nicht adäquat gelitten und ihre vermeintliche Reputation hat dadurch bisher keinen Schaden genommen. Es ist die Frage nach Regress zu stellen.

Der Kurs der Aktie hat sich binnen weniger Jahre halbiert. Eine nachhaltige Erholung ist nicht in Sicht. Diese Prozesshansel verpulverisieren stattdessen die Ergebnisse der Dt. Bank AG. Und, wer eine Kapitalerhöhung (29.–30.04.2013) unter Ausschluss des Bezugsrechts und Inkaufnahme einer Verwässerung des Anteilscheins/Aktie lanciert, hat keine Entlastung zu erwarten.

Diese Organe (AR u. V) zeichnen für die desaströse Geschäfts- und Kursentwicklung vorsätzlich verantwortlich. Sie sind zum Regress gegenüber den Aktionären zu verpflichten. Und die verlangen für ihre Vergütungen neue Systeme und Regeln! Wo bleibt das neue, bessere Vergütungssystem/Dividendensystem für die Share Holder?

Für die Wahl zum Aufsichtsrat sind die Pos. 2 und die Pos. 4 mitverantwortlich für die miserable Kurs- und Geschäftsentwicklung bei der Nokia Corp. bzw. bei der Eon SE! Wie man so etwas den Aktionären antragen kann, bleibt sich mir verschlossen und zeigt in aller Klarheit die heutige Geisteshaltung der Organe (AR u. V) der Deutschen Bank AG. Sie wollen wohl wieder in ihr Gebaren der HV 2010 verfallen, in der sie mir, bevor ich meine Gegenanträge gestellt, das Mikrofon abschalteten. Aber da gibt es jetzt die Lex RA Franz Enderle, Kanzlei Gauweiler, München. Es zeigt aber auch, dass die Geschäftsführung den Überblick verloren und die Sache nicht im Griff hat. Ich bitte die Aktionäre mich bei meinen Gegenanträgen zu unterstützen und wie von mir vorgeschlagen zu stimmen. Vielen Dank.

Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., Köln, zu TOP 3:

Die Mitglieder des Vorstands werden für das Geschäftsjahr 2012 nicht entlastet.

Begründung:

Im ersten Jahr unter dem Führungsduo Jain und Fitschen hat die Deutsche Bank keinen „Kulturwandel“ hin zu einem ökologisch und sozial nachhaltigen Finanzinstitut vollzogen. Sie unterhält weiter Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die Umwelt und Menschenrechte missachten, vergibt Anleihen und Kredite an Atomwaffen-Produzenten sowie Exporteure von Rüstungsgütern in Krisengebiete und spekuliert mit Agrarrohstoffen. Damit tätigt sie Geschäfte, die bei anderen Finanzdienstleistern längst auf dem Index stehen.

Beispiel Kohle:

Auf ihrer Website präsentiert sich die Deutsche Bank als gezielter Förderer Erneuerbarer Energien. Doch entgegen ihrer Pro-Klima-Aussagen unterstützt sie weiter massiv die Kohleindustrie als einer der größten Verursacher des Klimawandels und finanziert Unternehmen, die in schädlichste Abbaumethoden wie Mountain-Top-Removal (Sprengen von Bergkuppen) verstrickt sind. Beim hoch umstrittenen Unternehmen Coal India reichen der Deutschen Bank wenige Zeilen zur Corporate Social Responsibility, um die weitere Zusammenarbeit mit der Firma zu rechtfertigen, obwohl grundlegende Probleme wie massive Umweltzerstörung und Minenbetrieb mehrheitlich ohne Lizenzen nicht angegangen werden und zahlreiche Verfahren gegen Coal India anhängig sind.

Beispiel Atom:

Beim Thema „Atom“ hat die Deutsche Bank die Fukushima-Katastrophe 2011 nicht zum Anlass genommen, ihre Investitionen zu überdenken. Sie hat nach Fukushima zwar ihre Prüfkriterien für die Finanzierung von Atomprojekten erweitert, schließt solche Finanzierungen jedoch nicht aus wie andere Banken. Stattdessen sollen die Prüfkriterien offenbar neue Atomfinanzierungen besser rechtfertigen. Vom Uranabbau bis hin zur Endlagerung kommen demnach Deutsche-Bank-Gelder in jeder Phase des Nukleargeschäftes und an vielen Orten der Welt zum Einsatz. Eine urgewald-Recherche zur Deutschen Bank im Mai 2012 zeigt, dass die Bank seit Fukushima diversen Atomfirmen zu Geld verholfen hat wie u.a.

- der finnischen Firma TVO, die seit Jahren am AKW Olkiluoto 3 baut
- der französischen Firma Électricité de France (EDF), die den Atommeiler Flamanville baut
- dem italienischen Energieversorger Enel, dem Mehrheitsbesitzer der slowakischen Slovenské Elektrárne (SE), die die veralteten Meiler Mochovce 3 und 4 realisieren will.

Auch unterhält die Deutsche Bank noch immer Geschäftsbeziehungen zu Frankreichs Atommulti Areva und großen Bergbauunternehmen wie BHP Billiton oder Rio Tinto, die zu den wichtigsten Akteuren im Uranbergbau weltweit gehören. Diese Unternehmen stehen bei anderen Finanzdienstleistern auf dem Index, weil durch Uranbergbau Abbaugelände weiträumig radioaktiv kontaminiert werden und ohnehin knappe Trinkwasserressourcen verseucht werden. Die Zahl lebensbedrohlicher Gesundheitsschädigungen schnell so in die Höhe.

Beispiel Rüstung:

Nach Deutsche-Bank-Angaben verbietet seit 2008 eine hausinterne, unveröffentlichte Richtlinie die direkte Finanzierung von Streumunition. Auf Druck von NRO erklärte die Deutsche Bank im November 2011, sich komplett aus der Finanzierung von Streumunitionsherstellern zurückzuziehen. Aktuelle Recherchen belegen jedoch, dass die Deutsche Bank v.a. über die Sparte Vermögensverwaltung weiterhin in Streumunitionshersteller investiert ist. Darüber hinaus hat sie unlängst einen Kredit an Lockheed Martin, Hersteller von Streumunition und Atomwaffenproduzent, vergeben. Auch unterhält die Deutsche Bank Geschäftsbeziehungen zu weiteren führenden Atomwaffenherstellern und finanziert Rheinmetall – das Unternehmen, das Leopard-2-Panzer in Krisengebiete wie Saudi-Arabien, Indonesien und Katar liefern will. Hier sind somit Exporte in Länder geplant bzw. beschlossen, die Menschenrechte nicht achten, was der unlängst unterzeichnete UN-Vertrag zur Regulierung des weltweiten Waffenhandels, Arms Trade Treaty, verbietet.

Beispiel Nahrungsmittelspekulation:

Etwa eine Milliarde Menschen weltweit hungern und sind unterernährt. Allein 2010 stiegen die Nahrungsmittelpreise um ein Drittel und mehr als 40 Millionen Menschen wurden dadurch zusätzlich in absolute Armut gestürzt.

Die Deutsche Bank ist mitverantwortlich für diese Preissprünge. Sie lenkt Anlegerkapital, das mit dem eigentlichen Handel von Rohstoffen wie Soja, Weizen oder Mais nichts zu tun hat, in die Warenterminmärkte. Dadurch können Spekulationsblasen entstehen, die letztlich zu verteuerten Lebensmitteln führen.

Die Bankenseite argumentiert, es fehle der eindeutige Beweis, dass diese Art der Spekulation die Lebensmittelpreise tatsächlich nach oben treibe und Hungersnöte verursachen könne. Es bestehe daher kein Handlungsbedarf; zunächst müssten Kritiker die Schädlichkeit dieser Kapitalanlagen konkret nachweisen.

Diese Auffassung ist zynisch: Nicht die Hungernden müssen die Schädlichkeit eindeutig belegen, sondern die Banken die Unschädlichkeit der Spekulation. Solange dieser Beleg nicht erbracht ist, müssen die Spekulationsgeschäfte gestoppt werden.

Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., Köln, zu TOP 4:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für das Geschäftsjahr 2012 nicht entlastet.

Begründung

Der Aufsichtsrat hat es versäumt, die Geschäftstätigkeit des Vorstands im Hinblick auf Umwelt- und Menschenrechte, Kreditvergabe an Atomwaffen-Hersteller, Exporteure von Rüstungsgütern in Krisengebiete und die Spekulation mit Agrarrohstoffen hin zu kontrollieren. Damit ist der Aufsichtsrat mit verantwortlich, dass der angekündigte „Kulturwandel“ bei der Deutschen Bank bisher unterblieben ist.

Zahlreiche Finanz- und Wirtschaftsfachleute haben dargelegt, dass Finanzspekulationen mit Agrarprodukten nicht zu rechtfertigen sind. In einem Positionspapier der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau heißt es: „Selbst wenn Finanzspekulation mit Agrarprodukten nur einen von mehreren Faktoren für extreme Preissteigerungen oder starke Preisschwankungen darstellt, reicht dies aus, um aus ethischen Gründen davon Abstand zu nehmen.“

Selbst Experten von Deutsche Bank Research haben in mehreren Untersuchungen festgestellt, dass Finanzspekulationen die Preisausschläge auf den Nahrungsmittelmärkten zwischen 2008 und 2011 verstärkt haben und dies gravierende Folgen für Landwirte und Verbraucher nach sich zieht.

Diese Erkenntnisse wurden vom Vorstand der Deutschen Bank in überraschender Weise geleugnet. Ende Februar hatte die Verbraucherorganisation foodwatch sechs Papiere aus den Forschungsabteilungen von Deutscher Bank und Allianz in die öffentliche Debatte gebracht. Die Dokumente belegen, dass die Experten der Unternehmen selbst davon ausgehen, dass Spekulation mit Agrarrohstoffen zu höheren Nahrungsmittelpreisen und damit zu Hunger führen kann.

Aktionär Dr. Bernd Starkloff, Darmstadt, zu TOP 9:

Das bestehende Vergütungssystem wird nicht gebilligt.

Begründung:

Das Vergütungssystem ist so neu zu gestalten, dass für Vorstandvergütungen folgende Obergrenzen gelten:

Sei G die Summe der Gehälter des laufenden Geschäftsjahres und B die Anzahl der Vollzeit-Beschäftigten der AG im laufenden Geschäftsjahr, so ist D das Durchgehalt = G/B . Aus dem Geschäftsbericht ergibt sich für 2012: $G = 13\,526$ Mio €. $B = 98\,219$ Mitarbeiter und somit $D = 137\,713$ €/MA.

Sei L die Lenkungs- oder Leitungsspanne definiert als $= 1 + \text{Logarithmus zur Basis 6 von B}$.

z.B. ist bei: $B = 1\ 6\ 36\ 216\ 1296\ 7776\ 46656\ 279936 \dots$
die Spanne: $L = 1\ 2\ 3\ 4\ 5\ 6\ 7\ 8 \dots$

Für 2012 wäre die Lenkungsspanne des Vorstandsvorsitzenden also $L = 7,425457$ und läge die für die anderen Vorstandsmitglieder zwischen $L = 6$ bis $L = 7$ (je nach deren Personalverantwortung)

- 1.) Obergrenze für des Fixgehalt: = D multipliziert mit L. Das Fixgehalt enthält auch Beiträge bzw. Rückstellungen für zukünftige Zahlungen z.B. Pensionsansprüche. (für der Vorsitzenden 2012 also 1 021 202 €)
- 2.) 20% des Fixgehalts = Obergrenze für variable Gehaltsbestandteile, z.B. Erfolgsprämien,
- 3.) 80% des Fixgehalts = Obergrenze für Bestandteile, die vom Unternehmenserfolg (z.B. Gewinn, Aktienkurssteigerung) abhängen, aber bei Misserfolg (Verlust, negative Aktienkursentwicklung) auch zu Gehaltsabzügen führen.

Die Logik von 2.) und 3.) ist mit dem APA und LTPA des gültigen Systems kompatibel.

Damit im ungünstigsten Fall dem Vorstand immerhin noch 20 % des Grundgehalts verbleiben soll ist 3.) auf 80% des (tatsächlichen) Fixgehalts zu begrenzen. Dies bedeutet, dass ergebnisabhängige Vergütungen zu APA und LTPA niedriger sind als vorgeschlagen.

Es wird empfohlen, diese Obergrenzen auch analog für andere Führungsebenen der AG einzuführen, wobei natürlich B und G bereichsspezifisch zu ermitteln sind.

Auch Aufsichtsratsvergütungen können sich an der Obergrenze zu 1 orientieren, wobei auf die zu erwartende Arbeitsbelastung der Aufsichtsratsmitglieder abzustellen ist. Dies wird in diesem Antrag noch nicht gefordert.

Es geht hier um das System der Vorstandvergütung, nicht um die einzelnen Parameter dieses Vorschlags. Gegebenenfalls kann die HV auch andere Parameter statt 6, 20% und 80% beschließen.

Die Obergrenzen sollen auf jeden Fall für neu abzuschließende Verträge gelten. Wie mit bestehenden Vergütungsverträgen, die die vorgeschlagenen Obergrenzen überschreiten, zu verfahren ist, kann hier nicht geklärt werden. Die Obergrenzen entbinden die Verantwortlichen nicht von der Pflicht, mit Bewerbern Verträge auszuhandeln, die möglichst weit unterhalb der Obergrenzen liegen.

In den Medien wurden genügend viele Beispiele für Fehlleistungen der Führung der DB dargestellt. Selbst in der Schweiz sollen Obergrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen geltendes Recht werden. In Deutschland bestehen hohe Erfolgsaussichten für eine Novellierung des Aktiengesetzes, das Vorstandbezüge von Beschlüssen der Aktionäre abhängig macht. Im Vorgriff auf diese zu erwartende Gesetzesnovelle ist die hier vorgeschlagene Regel konzipiert. Bei Bedarf kann der von mir gemachte Vorschlag noch mit dem Zusatz „... sofern der Gesetzgeber die Aktionäre hierzu ermächtigt ...“ versehen werden.

Dass die bisherige Praxis der Selbstbedienung und Ausbeutung der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre und Sparer durch Vorstände (und Aufsichtsrat) in der Öffentlichkeit immer heftiger kritisiert wird, haben sich diese selbst zuzuschreiben. Eine Zurückführung auf ein vertretbares und akzeptables Mass ist angesagt. Die Deutsche Bank ist hier zu Recht in den Brennpunkt der Diskussion geraten, daher sollte sie alles tun, um diese Imageschädigung abzuwehren.

Das Argument, dass gute Manager und Vorstände bei den obern genannten Regeln nicht rekrutiert werden können, bzw. zur Konkurrenz abwandern, verfängt nicht. Die Deutsche Bank hat viele genügend hervorragend qualifizierte Personen, die Vorstandsaufgaben erfolgreich wahrnehmen können, auch wenn die Vergütungen innerhalb der vorgeschlagenen Obergrenzen liegen. Hohe Motivation ist nur zu geringem Grad vom Geld abhängig. 1 Mio € festes Jahresgehalt + 1 Mio € variables Gehalt dürften ausreichen, sich entsprechend anzustrengen.

Darüber hinaus würde die vorgeschlagenen Selbstbeschränkung der Vorstandsbezüge der Deutschen Bank eine Signalwirkung auch auf andere Unternehmen ausüben.

Aktionär Michael Wolff, Neustadt, zu TOP 02:

B

Verwendung des Bilanzgewinns

Es wird hiermit vorgeschlagen, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn von 792.128.075,14 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,75 Euro je Stückaktie auf die bis zu 929.499.640 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden und den Restbetrag von mindestens 95.003.345,14 Euro in Höhe von 9.500.000,00 Euro der Stiftung Bildung zuzustiften und im übrigen auf neue Rechnung vorzutragen. Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien vorhanden sind, wird der Beschlussvorschlag dahin gehend modifiziert werden, bei unveränderter Ausschüttung von 0,75 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie den entsprechend höheren verbleibenden Betrag der Stiftung Bildung zuzustiften und im übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung:

Ein Teil des Bilanzgewinns soll für die Erneuerung unserer Bildungslandschaft verwendet werden. Die Stiftung Bildung ermöglicht den Wissenstransfer.

